



Lübeck, 08.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Anna-Lena Meyer (E-Mail: anna-lena.meyer@luebeck.de Telefon: 122-4079)

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen und die als Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
1.300 Bereich Recht

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 4)

Begründung:

Im Bereich Schule und Sport wurde geprüft, an welchen Stellen höhere Einnahmen erzielt werden könnten, um die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Dabei ist der seit vielen Jahren nicht mehr geänderte Schulraumtarif in den Fokus gerückt. Unter der Voraussetzung, dass sich das Nutzungsverhalten zukünftig nicht ändert, hat der neue Tarif eine Einnahmesteigerung von ca. 250% zur Folge (Schuljahr 13/14: 18.000 € und 15/16: 46.000 €), obwohl 3/4 der Nutzer auch weiterhin einen ermäßigten Betrag zahlen müssen bzw. vollständig von der Entgelterhebung befreit sind.

Schulraumtarif:

Im Wesentlichen wurde die Entgeltordnung in folgenden Punkten angepasst:

Bei den Klassen- und Fachräumen hing das Entgelt bisher von der Größe des jeweiligen Raumes ab und war unabhängig von der Nutzungsdauer, da es pro Tag erhoben wurde. Nach der neuen Fassung soll ein Betrag pro Stunde gezahlt werden. Die Höhe des Betrages soll von dem Zeitraum abhängen, in dem die Nutzung stattfindet (7-16 oder 16-22 Uhr).

Insbesondere die Zahlung pro Stunde führt zu einer höheren Gerechtigkeit, da ein Benutzer, der sich lediglich eine Stunde in einem Klassenraum aufhält, weniger Strom, Wasser etc. verbraucht als ein Nutzer, der dort den gesamten Tag verbringt. Um zu verhindern, dass die Nutzung eines Raumes (z.B. einer Aula) ab einer gewissen Nutzungsdauer unbezahlbar wird, sollen maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Übersteigt die Nutzungsdauer 6 Stunden, soll jede weitere Nutzung in diesem Raum kostenlos sein.

Eine Unterscheidung der Zeiträume, in denen ein Raum genutzt wird, soll stattfinden, da zusätzlicher Personalaufwand entsteht, wenn die Hausmeister nach 16 Uhr extra kommen müssen, um die Räumlichkeiten auf- bzw. abzuschließen.

Die Abrechnung pro Stunde findet in der neuen Entgeltordnung aus vorgenannten Gründen auch auf die Aulen und sonstigen Veranstaltungsräume Anwendung.

Weiterhin wurde eine Regelung aufgenommen, mit der die Zahlung von Entgelt für gewerbliche Nutzer geregelt werden soll, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben. Diese sollen nach der neuen Entgeltordnung das doppelte Nutzungsentgelt zahlen, da sie durch die Eintrittsgelder Erträge erzielen. Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten fällt auf, dass die Stadt Neumünster nicht zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Nutzern unterscheidet, während die Stadt Kiel von gewerblichen Nutzern das fünffache Nutzungsentgelt verlangt.

Zudem finden in der bisherigen Entgeltordnung die Räumlichkeiten der Schneiderei (Brandenbaumer Feld 29) keine Berücksichtigung. Da die Verwaltung und Vermietung dieser Räume seit dem 01.01.2015 in die Zuständigkeit des Bereiches Schule und Sport fällt, wurden diese in die neue Fassung mit aufgenommen.

Die bisherigen Regelungen sehen weiterhin vor, dass unter anderem gemeinnützige Vereine von der Entgeltleistung befreit sind. Diese und andere nicht kommerzielle Institutionen sollen zukünftig 50% des Nutzungsentgeltes zahlen, um so die anfallenden Energiekosten zu decken. Wenn eine Aula genutzt wird, sollen gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen lediglich 15% des Nutzungsentgeltes zahlen, da die Aulanutzung am teuersten ist und für nicht kommerzielle Institutionen sonst nicht bezahlbar wäre.

Im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten ist festzustellen, dass diese Nutzer in den Städten Neumünster und Flensburg kein Entgelt entrichten müssen. In der Landeshauptstadt Kiel gibt es zwar einige Nutzer, die von der Entgelterhebung befreit sind (z.B. bei Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art), gemeinnützige Vereine sind bei der Befreiung jedoch nicht aufgelistet. Somit sind diese dort weder befreit, noch zahlen sie ermäßigtes Entgelt. Die Hansestadt Lübeck wäre folglich nicht die erste kreisfreie Stadt, die auch von den gemeinnützigen Vereinen einen Beitrag erhebt. Betroffen wären unter anderem diverse Musikgruppen, die die Schulräume abends zum Proben nutzen und zukünftig 3 Euro pro Stunde für einen Klassenraum und 5 Euro für einen Fachraum zahlen müssten. Auch für Chor- und Theaterproben und für Sprachunterricht diverser Privatpersonen werden Schulräume bisher kostenlos genutzt, was sich auf Grund der neuen Entgeltordnung ändern würde.

Gemeinnützige Musik- und Kunstschulen sind aufgrund der Ausübung von schulergänzendem Unterricht weiterhin von der Entgelterhebung befreit.

Weiterhin ist in der zur Zeit gültigen Entgeltordnung keine Regelung zum Umgang mit Absagen zu bereits gebuchten Räumlichkeiten vorgesehen. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll der § 4 Abs.3 auf die Benutzungsordnung für städtische Schulräume verweisen und so sicherstellen, dass der Hansestadt Lübeck kein Entgelt verloren geht, wenn Nutzer kurzfristig absagen und die Räumlichkeit bei rechtzeitiger Absage an einen anderen Nutzer hätte vergeben werden können.

Der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. und der Lübecker Jugendring e.V., die jeweils um Stellungnahme zur Änderung des Schulraumtarifes gebeten wurden, teilten mit, dass keine Einwände gegen diese Änderung bestehen. Der Lübecker Jugendring e.V. bittet jedoch zu berücksichtigen, dass gemeinnützige Vereine, die Spielmannzüge und andere Musikgruppen betreiben, wie gemeinnützige Musikschulen behandelt werden sollten.

Benutzungsordnung:

Da die Entgeltordnung vorsieht, Schulräume auch für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken zu überlassen, ist die Benutzungsordnung entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt für die Regelung, in welchen Zeiten Schulräume vergeben werden dürfen. Auch diese gilt es entsprechend der Entgeltordnung zu ändern.

Anlagen:

1. Geänderte Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen
2. Geänderte Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen
3. Synopse der alten und neuen Entgeltordnung
4. Finanzielle Auswirkungen konsumtiv

Senatorin Kathrin Weiher

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom xx.xx.xxxx

Aufgrund § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am **XX.XX.XXXX** folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsräume

Klassenräume (Zeitraum 07:00 – 16:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	4,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	8,00 EUR pro Std.

Klassenräume: (Zeitraum 16:00 – 07:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	6,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	10,00 EUR pro Std.

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume:

mit einem Fassungsvermögen bis

einschl. 200 Personen	40,00 EUR pro Std.
von 201 - 350 Personen	50,00 EUR pro Std.
über 350 Personen	60,00 EUR pro Std.

Übersteigt die Nutzungsdauer eines Raumes 6 Stunden, ist jede weitere Stunde in diesem Raum kostenlos.

Gewerbliche NutzerInnen bzw. VeranstalterInnen, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben, zahlen das doppelte Nutzungsentgelt.

- (2) Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören (z.B. Musikinstrumente), wird im Einzelfall vereinbart.

- (3) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):

Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	30,00 EUR
Kostengruppe II - Grundlagenlabor	50,00 EUR
Kostengruppe III - Fachstufenlabor	80,00 EUR
Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	90,00 EUR

- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29 gelten die Regelungen dieser Entgeltordnung. Der dortige Gruppenraum ist wie ein Klassenraum und der Saal ist wie ein Fachraum zu behandeln. Für die dortige Küche wird ein Entgelt von 4 EUR pro Std. erhoben.
- (5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Regelfall die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Reinigungskosten, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten. Gleiches gilt auch bei Veranstaltungen an Werktagen (außer samstags), wenn die Kosten das sonst übliche Maß übersteigen (z.B. Sonderreinigungen erforderlich, hoher Energieverbrauch). Werden diese zusätzlich entstehenden Kosten durch verschiedene Nutzer verursacht, die zeitgleich oder nacheinander Schulräume nutzen, werden diese auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.
- (6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 72,00 EUR für bis zu 40 Personen pro Nacht/Schule, für jede weitere Person ein Entgelt von 3,00 EUR erhoben.

§ 2

Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

- (1) Nur 50 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
 - NutzerInnen in Eigenverantwortung, die keine Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben
- (2) Nur 15 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, bei Nutzung einer Aula, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
- (3) Von der Entgelterhebung befreit sind:
- Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
 - Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
 - Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
 - Personalversammlungen der Bereiche der Hansestadt Lübeck
 - gemeinnützige Musik- und Kunstschulen
 - Raumnutzungen aus Anlass regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat
- (4) Neben den bereits in Absatz 1 - 3 genannten Ermäßigungstatbeständen kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.

§ 4

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen

- (1) Im Antrag auf Nutzung ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen sind GesamtschuldnerInnen.
- Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an den Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rech-

nung angegebenen Kassenzahlen zu zahlen. Die Hansestadt Lübeck kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v.H. jährlich.

- (2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen. Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.
- (3) Bei einem Rücktritt des/der Benutzer/in von dem Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 29.06.2001 außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Benutzungsordnung

für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Schulräume können von der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden, sofern dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. Als Schulraum gelten auch die Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29.

§ 2

Art der Nutzung und Benutzer

1. Schulräume können auf schriftlichen Antrag für kulturelle und/oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u. ä. Veranstaltungen dem Benutzer überlassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung trifft die Hansestadt Lübeck nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der im Antrag als Veranstalter bezeichnet ist.
3. Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich über die Schule an den Bereich Schule und Sport zu richten. Im Antrag ist neben dem Veranstalter eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche natürliche Person zu benennen. Ferner sind im Antrag die Veranstaltung und ihr Zweck genau zu bezeichnen.

§ 3

Überlassung der Schulräume

1. Die Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - entscheidet schriftlich nach Anhörung der Schulleitung über den Antrag des Benutzers. Nimmt der Bereich Schule und Sport den Antrag ganz oder teilweise an, so teilt er dem Benutzer dies schriftlich mit und bezeichnet die überlassenen Räume und die Benutzungszeiten.

2. Dieses Schreiben ist den Beauftragten des Bereiches Schule und Sport auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Überlassung eines Schulraumes oder mehrerer Schulräume erfolgt entweder für die einmalige Benutzung oder für die mehrmalige wiederkehrende Benutzung für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Beginn der Sommerferien). Der Bereich Schule und Sport kann von der einmaligen Überlassung von Schulräumen nur aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Benutzer die Räume vertragswidrig nutzen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Die wiederkehrende Überlassung von Schulräumen kann vom Bereich Schule und Sport aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn die vergebenen Räume für schulische Veranstaltungen benötigt werden, der Veranstalter die Räume vertragswidrig nutzt oder gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
4. Der Benutzer kann bei der einmaligen Überlassung eines oder mehrerer Schulräume von dem Benutzungsverhältnis durch schriftliche Rücktrittserklärung, die spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstag beim Bereich Schule und Sport bzw. bei der Schule eingegangen sein muss, zurücktreten. Andernfalls kann der Bereich Schule und Sport von dem Benutzer die entstandenen Kosten verlangen (z. B. Heizungskosten, Kosten für Überstunden des Hausmeisters etc.). Bei der wiederkehrenden Überlassung von Schulräumen kann der Benutzer einen einzelnen Benutzungstermin oder das gesamte Benutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss mindestens drei Tage vor dem nächsten Veranstaltungstag dem Bereich Schule und Sport oder der Schule schriftlich zugehen; andernfalls kann vom Benutzer das volle Benutzungsentgelt verlangt werden.
5. Der Bereich Schule und Sport kann die Überlassung der Schulräume aus wirtschaftlichen Gründen auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Schulgebäude konzentrieren.

§ 4

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Durchführung der Veranstaltung aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und den Anmeldepflichten nachzukommen.
2. Die Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 15.11.1978 (BGBl I, S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Hansestadt Lübeck für alle Schäden, die ihr aus Anlass der Benutzung entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.
2. Eine Haftung der Hansestadt Lübeck und ihrer Beauftragten für Schäden, die den Benutzern, ihren Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, soweit der Hansestadt Lübeck oder ihren Beauftragten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Hansestadt Lübeck haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hansestadt Lübeck von Ansprüchen freizuhalten, die Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Hansestadt Lübeck geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hansestadt Lübeck zurückzuführen sind.

§ 6

Benutzungsentgelte

1. Benutzungsentgelte werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Veranstaltungen erhoben.
2. Die Entgeltordnung kann bei der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - oder bei der Schule eingesehen werden.

§ 7

Aufsicht

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, das erforderliche Personal zu stellen.

2. Der Leiter der Veranstaltung hat sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben, Fenster und Türen sind zu verschließen. Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck zu melden

§ 8

Besondere Benutzungshinweise

1. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Krafträdern.
2. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
3. Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind zu beachten.
4. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden nicht gestattet.
5. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung des Bereiches Schule und Sport zulässig.
6. Jede Dekoration in Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Die Dekoration ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
7. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich dabei um Veranstaltungen der Schule oder der Hansestadt Lübeck handelt.
8. Die Nutzung des Internetzugangs der Schule ist nicht zulässig.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Das hierfür erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.
2. Über die zugelassene Höchstbesucherzahl dürfen Räume nicht belegt werden.
3. Flur und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Zusätzliches loses Gestühl darf nicht aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zugelassen.
4. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sowie DIN EN 13501 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
6. Elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf Turnhallen und Gymnastikräume, für die eine besondere Benutzungsordnung besteht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen vom 01.06.1984 außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Entgeltordnung (alt)

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28. Juni 2001 gem. § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

§ 1 Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Klassenräume: ab 1.1.02

Klassenraum/sonst. Raum bis 59 m ²	33,00 DM	17,00 €
Klassenraum/sonst. Raum über 59 m ²	50,00 DM	26,00 €
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore	110,00 DM	56,00 €

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume: mit einem Fassungsvermögen bis ab 1.1.02

einschl. 200 Personen	170,00 DM	87,00 €
von 201 - 350 Personen	235,00 DM	120,00 €
über 350 Personen	390,00 DM	200,00 €

- (2) Für die Mitbenutzung von **Ausstattungsgegenständen** werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben: ab 1.1.02
- | | | |
|------------|----------|----------------|
| je Klavier | 19,00 DM | 10,00 € |
|------------|----------|----------------|

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom xx.xx.xxxx (neu)

Aufgrund § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am ~~XX.XX.XXXX~~ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsräume

Klassenräume (Zeitraum 07:00 – 16:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	4,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	8,00 EUR pro Std.

Klassenräume: (Zeitraum 16:00 – 07:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	6,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	10,00 EUR pro Std.

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume: mit einem Fassungsvermögen bis

einschl. 200 Personen	40,00 EUR pro Std.
von 201 - 350 Personen	50,00 EUR pro Std.
über 350 Personen	60,00 EUR pro Std.

Übersteigt die Nutzungsdauer eines Raumes 6 Stunden, ist jede weitere Stunde in diesem Raum kostenlos.

Gewerbliche NutzerInnen bzw. VeranstalterInnen, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben, zahlen das doppelte Nutzungsentgelt.

je Flügel	31,00 DM	16,00 €
je Orgel	49,00 DM	25,00 €

Für die Mitbenutzung audio-visueller Geräte mit Zubehör gilt die Entgeltordnung der Stadtbildstelle in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 werden pro Veranstaltung und Tag erhoben.
Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören, wird im Einzelfall vereinbart.

(4) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):

		ab 1.1.02
Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	45,00 DM	23,00 €
Kostengruppe II - Grundlagenlabor	80,00 DM	41,00 €
Kostengruppe III - Fachstufenlabor	140,00 DM	72,00 €
Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	150,00 DM	77,00 €

(5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei ausnahmsweiser Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten.

(6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 116,00 DM (**ab 1.1.02 60,00 €**) für bis zu 40 Personen pro Nacht, für jede weitere Person ein Entgelt von 2,90 DM (**ab 1.1.02 1,50 €**) erhoben.

(2) Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören (z.B. Musikinstrumente), wird im Einzelfall vereinbart.

(3) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):

Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	30,00 EUR
Kostengruppe II - Grundlagenlabor	50,00 EUR
Kostengruppe III - Fachstufenlabor	80,00 EUR
Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	90,00 EUR

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29 gelten die Regelungen dieser Entgeltordnung. Der dortige Gruppenraum ist wie ein Klassenraum und der Saal ist wie ein Fachraum zu behandeln. Für die dortige Küche wird ein Entgelt von 4 EUR pro Std. erhoben.

(5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Regelfall die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei ausnahmsweiser Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Reinigungskosten, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten. Gleiches gilt auch bei Veranstaltungen an Werktagen (außer samstags), wenn die Kosten das sonst übliche Maß übersteigen (z.B. Sonderreinigungen erforderlich, hoher Energieverbrauch). Werden diese zusätzlich entstehenden Kosten durch verschiedene Nutzer verursacht, die zeitgleich oder nacheinander Schulräume nutzen, werden diese auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.

(6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 72,00 EUR für bis zu 40 Personen pro Nacht/Schule, für jede weitere Person ein Entgelt von 3,00 EUR erhoben.

§ 2
Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

(1) Von der Entgelterhebung befreit sind:

- muttersprachlicher und kultureller Unterricht für Kinder ausländischer MitbürgerInnen
- Schulungsveranstaltungen und Prüfungen der BerufsschülerInnen der Lübecker Schulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Berufsausbildung; im übrigen, sofern Eintrittsgelder oder

§ 2
Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

(1) Nur 50 % des Nutzungsentgeltes zahlen:

- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
- NutzerInnen in Eigenverantwortung, die keine Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben

(2) Nur 15 % des Nutzungsentgeltes zahlen:

- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, bei Nutzung einer Aula, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen

(3) Von der Entgelterhebung befreit sind:

- Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
- Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
- Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
- Personalversammlungen der Bereiche der Hansestadt Lübeck

sonstige Entgelte nicht erhoben werden:

- Informationsveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Versammlungen, Schulungs- sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Kirchengemeinden und sonstiger nicht kommerzieller Institutionen,
- Raumnutzungen aus Anlaß regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat.

Ausgenommen von der Entgeltbefreiung nach Satz 1 sind Raumnutzungen zu Übernachtungszwecken sowie der Hansestadt Lübeck aus Anlaß der Veranstaltung entstehende zusätzliche Kosten, die über die in § 1 Abs. 5 Satz 1 genannten vorgehaltenen Leistungen hinausgehen und zu erstatten sind.

- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.

§ 4

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen

- (1) Im Antrag ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn bzw. Veranstalter zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen haften als GesamtschuldnerInnen.

Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an die Stadtkasse der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Der Bereich Schule und Sport kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5. v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v. H. jährlich.

- (2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen.
Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.

- gemeinnützige Musik- und Kunstschulen
- Raumnutzungen aus Anlaß regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat

- (4) Neben den bereits in Absatz 1 - 3 genannten Ermäßigungstatbeständen kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.

§ 4

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen

- (1) Im Antrag auf Nutzung ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen sind GesamtschuldnerInnen.

Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an den Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Die Hansestadt Lübeck kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v.H. jährlich.

- (2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen.
Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.

- (3) Bei einem Rücktritt des/der Benutzer/in von dem Benutzungsverhältnis

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 24.02.1972 in der Fassung des Nachtrages vom 31.01.1991 außer Kraft. Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen EURO-Beträge sind ab dem 01.01.2002 anstelle der DM-Beträge zu entrichten und bindend.

Lübeck, den 29.06 2001

gez. Saxe
Bürgermeister

gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 29.06.2001 außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	42.166,67	46.000,00	46.000,00	46.000,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	42.166,67	46.000,00	46.000,00	46.000,00
Einzahlungen	42.166,67	46.000,00	46.000,00	46.000,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	42.166,67	46.000,00	46.000,00	46.000,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Erträge:	211001.000.4461	Grundschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	6.875,00	
(Mehr) Erträge:	217001.000.4461	Gymnasien, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	17.416,67	
(Mehr) Erträge:	218201.000.4461	Grund- und Gemeinschaftsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	3.758,33	
(Mehr) Erträge:	221001.000.4461	Förderzentren, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	366,67	
(Mehr) Aufwendungen:	233001.000.4461	Berufsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	13.750,00	
		Saldo Ergebnisplan	42.166,67	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Grundschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	6.875,00	
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Gymnasien, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	17.416,67	
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Grund- und Gemeinschaftsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	3.758,33	
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Förderzentren, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	366,67	
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Berufsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	13.750,00	
		Saldo Finanzplan	42.166,67	